

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier

Februar 2006

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 27.03.2006
Artikelnummer: 2140921061024

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

Tabellenteil

Bundesergebnis

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen

Länderergebnisse

- 3 Bierabsatz insgesamt
- 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz
- 5 Steuerfreier Bierabsatz im Berichtsmonat
- 6 Steuerfreier Bierabsatz kumuliert
- 7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Berichtsmonat
- 8 Bierabsatz nach Steuerklassen kumuliert

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmontat folgenden Monats/
Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen;
Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung; Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.
- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.4 **Revisionen:** ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
E-Mail: steuern@destatis.de

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

9.2 Steuertarif :

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www-ec.destatis.de/>

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Zeitreihenergebnisse:

<http://www.destatis.de/genesis>

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauereien hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzuliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steuer-

aussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben

- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten „Brauwirtschaft“).

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 „Brauwirtschaft“), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechtigte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Februar		Veränderung	Januar bis Februar		Veränderung
	2006	2005		2006	2005	
	hl		%	hl		%
1 bis 4	4 305	13 318	- 67,7	8 136	23 309	- 65,1
5	20 433	20 452	- 0,1	35 957	37 499	- 4,1
6	24 014	19 355	24,1	45 403	36 154	25,6
7	52 901	53 085	- 0,3	99 522	103 097	- 3,5
8	9 495	20 198	- 53,0	19 422	42 532	- 54,3
9	141 528	91 206	55,2	264 037	178 665	47,8
10	302 370	265 430	13,9	604 350	536 175	12,7
11	5 325 312	5 084 270	4,7	10 144 568	10 246 757	- 1,0
12	1 062 204	979 467	8,4	2 090 491	1 975 544	5,8
13	54 760	51 347	6,6	104 550	99 950	4,6
14	5 102	3 827	33,3	9 268	7 686	20,6
15	12 832	15 125	- 15,2	28 328	31 915	- 11,2
16	51 077	52 943	- 3,5	86 210	83 032	3,8
17	13 789	9 946	38,6	25 933	21 358	21,4
18	19 967	18 151	10,0	37 668	31 302	20,3
19	4 585	4 814	- 4,8	9 694	8 377	15,7
20	200	1 798	- 88,8	646	2 201	- 70,7
21	205	239	- 14,5	325	295	10,2
22 bis 35	923	555	66,4	2 461	949	159,3
Insgesamt	7 106 004	6 705 526	6,0	13 616 970	13 466 797	1,1
davon						
Versteuert	6 284 059	5 889 512	6,7	12 008 949	11 854 320	1,3
Steuerfrei	821 945	816 014	0,7	1 608 021	1 612 477	- 0,3
in EU-Länder	594 554	605 973	- 1,9	1 173 065	1 210 222	- 3,1
in Drittländer u.a.	213 084	194 452	9,6	406 826	371 708	9,4
als Haustrunk	14 307	15 589	- 8,2	28 130	30 548	- 7,9

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen ^{*)}

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Februar		Veränderung	Januar bis Februar		Veränderung
	2006	2005		2006	2005	
	hl		%	hl		%
1 bis 5	17 534	7 993	119,4	31 976	14 444	121,4
6	15 653	13 842	13,1	29 232	27 831	5,0
7	3 575	2 876	24,3	6 769	5 874	15,2
8	519	130	299,1	644	287	124,7
9	33 396	28 833	15,8	64 183	59 909	7,1
10	38 181	31 946	19,5	76 864	67 556	13,8
11 bis 35	50 457	46 311	9,0	92 779	101 274	- 8,4
Insgesamt	159 316	131 930	20,8	302 448	277 176	9,1

*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Februar		Veränderung	Januar bis Februar		Veränderung
	2006	2005		2006	2005	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	489 381	456 248	7,3	958 611	944 653	1,5
Bayern	1 479 296	1 414 757	4,6	2 907 412	2 845 253	2,2
Berlin / Brandenburg	238 305	240 153	- 0,8	442 143	461 814	- 4,3
Hessen	234 750	214 589	9,4	441 081	437 056	0,9
Mecklenburg-Vorpommern	189 009	187 692	0,7	361 764	358 172	1,0
Niedersachsen / Bremen	754 773	682 994	10,5	1 397 397	1 346 558	3,8
Nordrhein-Westfalen	1 882 534	1 721 711	9,3	3 571 876	3 493 290	2,2
Rheinland-Pfalz / Saarland	555 939	492 457	12,9	1 057 768	1 038 712	1,8
Sachsen	584 074	602 185	- 3,0	1 124 599	1 182 972	- 4,9
Sachsen-Anhalt	194 498	177 466	9,6	355 158	341 306	4,1
Schleswig-Holstein / Hamburg	266 972	276 183	- 3,3	531 863	540 461	- 1,6
Thüringen	236 474	239 092	- 1,1	467 299	476 551	- 1,9
Deutschland ...	7 106 004	6 705 526	6,0	13 616 970	13 466 797	1,1

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Februar		Veränderung	Januar bis Februar		Veränderung
	2006	2005		2006	2005	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	432 692	405 772	6,6	843 318	848 589	- 0,6
Bayern	1 317 729	1 262 899	4,3	2 592 056	2 545 308	1,8
Berlin / Brandenburg	233 238	219 015	6,5	436 086	421 492	3,5
Hessen	228 411	208 027	9,8	428 249	423 822	1,0
Mecklenburg-Vorpommern	183 182	180 084	1,7	347 099	343 441	1,1
Niedersachsen / Bremen	468 475	408 032	14,8	845 454	802 782	5,3
Nordrhein-Westfalen	1 741 336	1 591 762	9,4	3 299 453	3 234 300	2,0
Rheinland-Pfalz / Saarland	434 106	382 429	13,5	807 195	812 829	- 0,7
Sachsen	574 778	586 430	- 2,0	1 106 025	1 153 517	- 4,1
Sachsen-Anhalt	192 031	176 660	8,7	351 880	339 201	3,7
Schleswig-Holstein / Hamburg	253 888	246 806	2,9	507 470	487 852	4,0
Thüringen	224 193	221 596	1,2	444 663	441 186	0,8
Deutschland ...	6 284 059	5 889 512	6,7	12 008 949	11 854 320	1,3

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Februar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Hastrunk	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Baden-Württemberg	50 665	45 169	4 620	4 005	1 404	1 302
Bayern	118 958	112 561	36 257	32 691	6 352	6 606
Berlin / Brandenburg	1 829	.	252	245
Hessen	2 224	1 980	714	1 132
Mecklenburg-Vorpommern	170	89
Niedersachsen / Bremen	170 128	163 662	115 343	110 089	827	1 211
Nordrhein-Westfalen	111 738	108 117	27 320	19 508	2 140	2 325
Rheinland-Pfalz / Saarland	109 001	100 853	12 088	8 172	744	1 004
Sachsen	14 489	.	.	819	842
Sachsen-Anhalt	297	272
Schleswig-Holstein / Hamburg	238	203
Thüringen	349	359
Deutschland ...	594 554	605 973	213 084	194 452	14 307	15 589

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Februar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Hastrunk	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Baden-Württemberg	104 041	87 262	8 456	6 132	2 795	2 670
Bayern	236 464	221 024	66 239	65 136	12 654	13 785
Berlin / Brandenburg	2 488	.	409	445
Hessen	7 580	5 085	3 791	1 365	1 863
Mecklenburg-Vorpommern	346	168
Niedersachsen / Bremen	325 892	326 781	224 205	214 782	1 847	2 213
Nordrhein-Westfalen	219 815	221 155	48 709	33 506	3 899	4 328
Rheinland-Pfalz / Saarland	227 054	208 673	22 060	15 420	1 458	1 790
Sachsen	26 534	.	.	1 676	1 729
Sachsen-Anhalt	573	495
Schleswig-Holstein / Hamburg	418	366
Thüringen	690	697
Deutschland ...	1 173 065	1 210 222	406 826	371 708	28 130	30 548

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Februar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Baden-Württemberg	30 203	21 710	451 768	431 174	7 409	3 364
Bayern	74 831	67 993	1 379 483	1 317 415	24 982	29 349
Berlin / Brandenburg	6 087	21 715	228 701	214 232	3 517	4 206
Hessen	18 775	18 841	214 644	194 324	1 331	1 424
Mecklenburg-Vorpommern	22 611	.	161 356	164 697	5 042	6 813
Niedersachsen / Bremen	83 228	73 316	652 608	591 428	18 937	18 250
Nordrhein-Westfalen	112 724	79 288	1 763 560	1 636 327	6 251	6 096
Rheinland-Pfalz / Saarland	77 282	65 155	452 157	403 310	26 500	23 992
Sachsen	34 859	38 098	541 387	555 996	7 828	8 091
Sachsen-Anhalt	50	.	193 585	176 514	863	945
Schleswig-Holstein / Hamburg	73 504	61 302	190 086	212 556	3 383	2 325
Thüringen	20 894	19 438	212 943	217 111	2 637	2 543
Deutschland ...	555 046	483 045	6 442 277	6 115 084	108 681	107 397

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Februar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Baden-Württemberg	63 313	45 782	880 827	893 023	14 471	5 849
Bayern	146 688	134 481	2 717 635	2 661 924	43 089	48 848
Berlin / Brandenburg	9 245	37 322	425 149	416 746	7 750	7 747
Hessen	36 182	39 093	402 152	395 460	2 747	2 502
Mecklenburg-Vorpommern	36 110	.	314 662	314 553	10 991	11 567
Niedersachsen / Bremen	154 631	135 601	1 213 524	1 188 062	29 242	22 895
Nordrhein-Westfalen	208 638	161 916	3 353 665	3 322 416	9 572	8 958
Rheinland-Pfalz / Saarland	159 245	142 642	844 754	844 560	53 769	51 509
Sachsen	65 764	69 677	1 043 568	1 098 011	15 268	15 284
Sachsen-Anhalt	89	.	353 205	339 481	1 864	1 802
Schleswig-Holstein / Hamburg	156 917	121 108	368 691	414 457	6 255	4 896
Thüringen	40 005	37 734	421 777	433 557	5 517	5 259
Deutschland ...	1 076 827	957 430	12 339 610	12 322 251	200 534	187 117